

## Satzung

des

**gemeinnützigen Vereines zur Förderung des Langener Wissenschaftspreises e.V.**

### § 1 Name und Sitz

(1) Der Name des Vereins lautet:

„Verein zur Förderung des Langener Wissenschaftspreises e.V.“

(2) Sitz des Vereins ist Langen.

(3) Der Verein soll in das Vereinsregister beim Amtsgericht Langen eingetragen werden.

### § 2 Zweck des Vereines

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereines ist die Beschaffung von Mitteln für die Bundesrepublik Deutschland zur Verwirklichung steuerbegünstigter wissenschaftlicher Zwecke.

(3) Dieser Zweck wird insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die Vergabe des Langener Wissenschaftspreises durch das Paul - Ehrlich – Institut, Bundesamt für Sera und Impfstoffe, verwirklicht. Der Langener Wissenschaftspreis dient der Förderung der Wissenschaft. Dieser Preis soll dazu dienen, die Forschung auf den für die Gesundheit von Mensch und Tier bedeutsamen Gebieten der

- a) Infektionsmedizin (z.B. Virologie, Bakteriologie, Immunologie),
- b) Hämatologie,
- c) Allergologie,
- d) Gen- und Zelltherapie

e) damit in Verbindung stehender technologischer Verfahren und Forschungsgebiete zu befördern, indem er einen weiteren Anreiz für die Forschung auf diesen Gebieten setzt.

- (4) Der Verein kann sich zur Erfüllung seiner steuerbegünstigten satzungsgemäßen Zwecke auch Hilfspersonen bedienen, wenn das Wirken der Hilfspersonen wie eigenes Wirken des Vereines anzusehen ist.

### **§ 3 Selbstlosigkeit, Mittelverwendung**

- (1) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (2) Die Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereines.
- (3) Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.

### **§ 4 Geschäftsjahr**

Das Geschäftsjahr des Vereines ist das Kalenderjahr.

### **§ 5 Mitgliedschaft**

- (1) Mitglied des Vereins kann jede voll geschäftsfähige, natürliche und juristische Person werden, die bereit ist, ihren Sachverstand bzw. ihre Förderungsmöglichkeiten dem Langener Wissenschaftspreis zur Verfügung zu stellen. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist an den Vorstand zu richten, der über die Aufnahme beschließt.
- (2) Der Mitgliedsbeitrag wird durch die Mitgliederversammlung festgelegt.
- (3) Die Mitgliedschaft endet
- a) durch Tod oder bei juristischen Personen durch Auflösung,
  - b) durch Austritt,
  - c) durch Ausschluss.

Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand mit einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres. Der Ausschluss ist nur aus wichtigem Grund auch ohne Einhaltung einer Frist durch Beschluss des Vereinsvorstandes möglich. Gegen den Beschluss des Vereinsvorstandes kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussklärung Einspruch bei der Mitgliederversammlung eingelegt werden. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruhen die Rechte des Mitglieds.

## **§ 6 Organe des Vereins**

Die Organe sind:

1. der Vorstand,
2. die Mitgliederversammlung.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden und seinem Stellvertreter. Der Vorstand wird auf zwei Kalenderjahre gewählt, jedoch bleiben die Vorstandsmitglieder solange im Amt, bis ein Nachfolger gewählt ist. Scheidet ein Vorstandsmitglied durch Rücktritt oder Tod aus, ist das Ersatzmitglied des Vorstandes nur für die restliche Amtsdauer des ausgeschiedenen Mitgliedes gewählt.
- (2) Der Vorsitzende oder sein Stellvertreter ist jeweils allein berechtigt, den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Stellvertreter ist nur bei Verhinderung des Vorsitzenden zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- (3) Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (4) Der Vorsitzende ruft bei Bedarf eine Vorstandssitzung unter Angabe der Tagesordnung ein. Er leitet die Vorstandssitzung. Über die Sitzung ist ein Protokoll zu fertigen und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.

## **§ 8 Mitgliederversammlung**

- (1) Die Mitgliederversammlung besteht aus den Vereinsmitgliedern.

- (2) Mindestens einmal im Jahr findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
1. Die Wahl des Vorstands,
  2. Entscheidung über den Einspruch eines ausgeschlossenen Mitgliedes,
  3. Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung,
  4. Entlastung des Vorstandes,
  5. Wahl der Rechnungsprüfer,
  6. Änderung der Satzung,
  7. Auflösung des Vereines.
- (3) Zur Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes oder seinem Stellvertreter mit einer Frist von 14 Tagen unter Angabe der Tagesordnung schriftlich eingeladen. Jedes Mitglied kann bis zum fünften Tag vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Tagesordnung stellen. Die Versammlung ist einzuberufen, wenn ein Drittel der Mitglieder es verlangt. Die Tagesordnung kann durch Mehrheitsbeschluss der Mitgliederversammlung in der Sitzung ergänzt oder geändert werden; dies gilt nicht für Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines.
- (4) Der Vorsitzende des Vorstandes oder sein Stellvertreter leitet die Versammlung.
- (5) Bei der Abstimmung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (6) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen gefasst. Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereines bedürfen einer Zweidrittelmehrheit der gültigen Stimmen. Ist es einem Mitglied aus terminlichen Gründen nicht möglich, an der Versammlung teilzunehmen, kann per Vollmacht das Stimmrecht auf ein anderes stimmberechtigtes Mitglied übertragen werden.
- (7) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Sitzungsleiter zu unterzeichnen ist. Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu genehmigen.

## § 9 Auflösung des Vereins, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereines an die Bundesrepublik Deutschland, die es unmittelbar und ausschließlich für wissenschaftliche Zwecke zu verwenden hat.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorstandsmitglieder vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Errichtet zu Langen, den.24.10.2003

(Unterschriften von mindestens sieben Gründungsmitgliedern)